

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der eque Deutschland GmbH

1. Exklusive Anwendung dieser AGB; Geltungsbereich

1.1 Alle Warenlieferungen und Dienstleistungen, auch soweit sich eque Deutschland GmbH (nachfolgend „eque“ genannt) sich bei künftigen Geschäften mit dem Kunden nicht ausdrücklich darauf beruft, erfolgen allein auf der Grundlage dieser nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen"). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

1.2 Geschäftsbedingungen in Bestellungen, Bestätigungen oder Gegenbestätigungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit. Solche Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn eque Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge, die in irgendeiner Hinsicht von Angeboten der eque abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie von eque schriftlich bestätigt werden. Der Vertrag umfasst nur die in der schriftlichen Bestätigung der eque spezifizierten Warenlieferungen und Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vorgenommen und von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden, und setzen voraus, dass eine Vereinbarung über eine angemessene Anpassung des Vertragspreises und der Lieferfrist geschlossen wird. Vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung wird eque nicht mit der Ausführung des Nachtrags bzw. der geänderten Leistung beginnen.

3. Vom Kunden unterbreitete Unterlagen und Informationen

Alle Unterlagen in Bezug auf Angebote der eque verbleiben in deren alleinigem Eigentum und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Unterlagen sind auf Anforderung der eque sofort an diese zurückzusenden. Die Warenlieferungen und Dienstleistungen der eque erfolgen teilweise aufgrund von Daten, die eque vom Kunden erhält. Diese Daten informieren eque über die Auswirkungen von Gesetzen, Statuten, Steuern, Abgaben, Vorschriften oder amtlichen Erfordernissen, Ersuchen oder Anforderungen, die außerhalb Deutschlands gelten, sowie über die Auswirkungen der Standort-, Boden- oder Untergrundbedingungen auf Warenlieferungen und Dienstleistungen der eque. Der Kunde garantiert, dass alle diese Informationen korrekt und vollständig sind, und erstattet sofort alle Mehrkosten, die eque in Verbindung mit fehlenden oder falschen Informationen entstehen.

4. Lieferfrist

4.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch eque. Bei Lieferverzögerungen, auf die eque oder unser Zulieferer billigerweise keinen Einfluss haben, z. B. höhere Gewalt, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Beschränkungen durch die Regierung, Einhaltung von Anordnungen oder Ersuchen staatlicher oder sonstiger Stellen; Unmöglichkeit, Kraftstoff, Energie, Rohstoffe oder Container zu erhalten; Funktionsstörung von Maschinen oder Geräten usw., wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Bei erheblichen Verzögerungen aus solchen Gründen treffen die Parteien nach Treu und Glauben Vereinbarungen über die Folgen.

4.2 Die Liefertermine dienen nur der Information und werden eingehalten, soweit die Umstände es billigerweise zulassen. Falls die Lieferfrist jedoch aus von eque zu vertretenden Gründen um mehr als 4

Wochen verzögert wird, hat der Kunde, wenn er nachweist, dass er aufgrund der Verzögerung einen Schaden erlitten hat, Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes von höchstens einem halben Prozent (0,5 %) des Preises der verzögerten Lieferungen, für jede volle weitere Woche Verzug bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 5 % dieses Preises. Alle weitergehenden Rechte und Rechtsmittel des Kunden im Hinblick auf Verzug sind ausgeschlossen.

4.3 Falls die Umstände, auf die eqe laut Darstellung in 4.1 billigerweise keinen Einfluss hat, mehr als sechs Monate andauern, ist eqe berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise aufzuheben. Nach dieser Aufhebung ist eqe von ihren gesamten vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Diese Aufhebung gilt nicht für bereits fällige Zahlungsverpflichtungen. Eqe haftet gegenüber ihren Kunden auf keinen Fall für Kosten oder Verluste aufgrund einer solchen Aufhebung.

5. Preise

Wenn in der Auftragsbestätigung der eqe nicht anders angegeben, sind alle aufgeführten Preise Nettopreise, die weder die gesetzliche Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Zölle, Abgaben oder staatlichen Umlagen ähnlicher Art enthalten. Diese Preise werden "EXW" (INCOTERMS 2010) ab Herstellerwerk und Minimalverpackung angeboten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung des Vertragspreises ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Rechnung der eqe ohne jeglichen Abzug auf das Konto der eqe zu leisten. Falls der Kunde die Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, ist eqe unbeschadet weiterer Schadenersatzforderungen berechtigt, Zinsen auf alle überfälligen Beträge zum Satz von einem Prozent (1 %) pro Monat zu verlangen. Insbesondere erstattet der Kunde der eqe alle Verwaltungs- sowie Anwalts- und Gerichtskosten in Verbindung mit der Beitreibung der fälligen Beträge.

6.2 Wenn die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstermin eingeht oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder bereits eingetreten ist, wenn der Kunde für bankrott erklärt wird, Gegenstand von Verfahren nach dem Insolvenz- oder Konkursgesetz wird oder eine endgültige Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, behält eqe sich das Recht vor, den Vertrag wegen wesentlicher Verletzung der Verpflichtungen des Kunden zu kündigen. eqe ist nur in den o. g. Fällen berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, in denen die Warenlieferungen gelagert sind, um diese in Besitz zu nehmen und zu entfernen.

7. Erfüllungsort, Gefahrenübergang und Versand

Dienstleistungen werden "EXW" (INCOTERMS 2010) eqe, Berlin erbracht. Waren werden - "CPT" (INCOTERMS 2010) eqe, Berlin geliefert. Eqe ist bereit, auf Kosten des Kunden auch für den weiteren Versand der Waren sowie für die Transportversicherung zu sorgen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum der eqe. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist eqe berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes oder dessen Pfändung durch eqe liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, eqe hätte dies ausdrücklich erklärt. eqe ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. eque ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung abgeschlossen hat. Er ist ferner verpflichtet, eque diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Ersatzansprüche gegen den Versicherer wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware an eque ab. eque nimmt diese Abtretung hiermit an.

8.3 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde eque unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, eque die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den eque entstandenen Ausfall.

8.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für eque unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware separat zu lagern und als im Eigentum der eque stehend kenntlich zu machen sowie die an eque abgetretenen Forderungen in seinen Büchern als eque zustehend zu bezeichnen.

8.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt eque jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde wird die Vorbehaltsware nicht an Abnehmer verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der eque, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. eque verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann eque verlangen, dass der Kunde eque die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.6 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für eque vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, eque nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt eque das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

8.7 Wird der Liefergegenstand mit anderen, eque nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt eque das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde eque anteilig Miteigentum überträgt. Dies gilt sinngemäß auch in Fällen der Verbindung. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für eque.

8.8 eque verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt eque.

9. Abnahme

9.1 Der Kunde erklärt unverzüglich die Abnahme der Lieferungen der eque am Erfüllungsort. Die Resultate der Abnahmeprüfungen werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem Kunden zu unterzeichnen ist. Von jeder Partei können qualifizierte Fachleute ernannt werden, die berechtigt sind, an dem Abnahmeverfahren teilzunehmen.

9.2 Geringfügige Fehler, die die Funktion oder den Betrieb der Warenlieferungen nicht beeinträchtigen, sind in dem Abnahmeprotokoll zu vermerken, berechtigen den Kunden jedoch nicht zur Verweigerung der Abnahme.

9.3 Falls der Kunde eque innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Bereitschaft zur Abnahme - und wenn keine solche Mitteilung gemacht wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Warenlieferungen und Dienstleistungen - nicht schriftlich informiert, dass der Kunde die Abnahme verweigert, gelten die Warenlieferungen und Dienstleistungen als abgenommen.

9.4 Die Warenlieferungen gelten als abgenommen, wenn diese Lieferungen - außer zu Prüfungen, die zur Untersuchung ihrer Funktion erforderlich sind - von dem Kunden selbst oder von Dritten unter Duldung des Kunden in Betrieb gesetzt wurden.

10. Mängelhaftung

10.1 Die Mängelhaftung der eque umfasst, dass die Warenlieferungen und Dienstleistungen am Tage der Lieferung oder Leistung den am Tage des Angebots in der Bundesrepublik Deutschland gültigen technischen Vorschriften und Normen entsprechen und frei von Fehlern sind, die der Nichtübereinstimmung mit vereinbarten Spezifikationen, ungeeignetem Material oder fehlerhafter Ausführung zuzuschreiben sind.

10.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser gemäß § 377 HGB die Ware untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Die Lieferung ist insbesondere unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und auf außen erkennbare Mängel zu untersuchen. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels in detaillierter und nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Mängel sind eque innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

10.3 Bei ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Mängeln kann eque nach ihrer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Zeitraum der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware erneut zu laufen; gleiches gilt für nachgelieferte Ware. Das Recht des Kunden, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, soweit sie nicht durch die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

10.4 Die Mängelhaftung umfasst keine Fehler oder Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder durch falsche Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Korrosion, ungeeigneten Betrieb oder falsche Installation verursacht werden.

10.5 eque erbringt alle Ingenieurleistungen, Inbetriebnahmen, Schulungen und alle sonstigen Leistungen („Dienstleistungen“) mit dem Umfang an Sorgfalt, Qualifikation und Urteilsvermögen, den professionelle Ingenieurgesellschaften mit internationaler Reputation bei der Leistung vergleichbarer Dienste aufwenden. Der Kunde informiert eque unverzüglich, jedoch spätestens zehn (10) Tage nach

Bekanntwerden, über jede Verletzung der Dienstleistungsverpflichtungen der eque. Die Mängelhaftung für Dienstleistungen der eque umfasst ausschließlich Schadensersatz in Form der Nachholung der erforderlichen Leistung auf Kosten der eque.

10.6 Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten oder, wenn die Warenlieferungen im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, 6 Monate, gerechnet ab der Lieferung. Die Mängelansprüche für erbrachte Dienstleistungen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Rechte, die aufgrund dieser Mängelhaftung angeblich bestehen sollen, sind innerhalb der o. g. Fristen rechtshängig zu machen. Danach ist eque von allen Verpflichtungen im Hinblick auf diese Mängelhaftung entbunden.

10.7 Während der Erfüllung des Vertrages stellt der Kunde eque jederzeit kostenlos, pünktlich und in ausreichender Qualität und Menge Mitarbeiter, Arbeiten, Ausgangsmaterial, Dienstleistungen oder Warenlieferungen bereit und zur Verfügung, die nicht in unserem Arbeitsumfang enthalten sind, jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

10.8 eque ist nicht verpflichtet, kontaminierte Waren oder Materialien zurückzunehmen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist die Haftung der eque für alle Verluste, Schäden oder Zusatz- oder Mehrkosten für den Kunden durch oder in Verbindung mit diesem Vertrag in allen Fällen auf 10.000 € oder 5 % des Vertragspreises begrenzt, je nach dem, welcher Betrag der höhere ist. Die Rechte des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten beschränkt.

11.2 Zur Deckung der Vermögensschäden in Verbindung mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen der eque schließt der Kunde auf eigene Kosten eine Bauhaftpflichtversicherung ab und unterhält diese. Darin wird eque als zusätzlicher Versicherungsnehmer genannt. Alle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde übernimmt die Verantwortung und stellt eque von jeder Haftung für Personen- und/oder Sachschäden infolge der Handhabung, des Besitzes oder der Verwendung der Warenlieferungen durch den Kunden frei.

11.3 eque haftet auf keinen Fall für indirekte, mittelbare, Neben- oder Folgeschäden oder Verluste, wie beispielsweise entgangener Gewinn, nicht zustande gekommenen Vertragsabschluß, erhöhte Bau- oder Investitionskosten, Nutzungsausfall, Kostenverlust durch die Notwendigkeit, Boden, Material oder Ausrüstungen dekontaminieren, sanieren oder entsorgen zu lassen, oder ähnliches. Der Kunde trägt die ausschließliche nukleare Haftung und stellt eque von jeglichen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis frei. Darüber hinaus ist eque nicht haftbar für nukleare Schäden am Eigentum des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen unsere Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Patente und Warenzeichen, Abtretung

12.1 Das Recht des Kunden, Zahlungen zurückzuhalten oder sie gegen angebliche Gegenforderungen aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen sind Gegenstand einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung.

12.2 eque erklärt, dass ihre Lieferungen und Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen keine bestehenden gültigen Patente oder Marken verletzen. eque bemüht sich, ohne Mehrkosten für den Kunden, nach Kräften, den Kunden bei der Vorbereitung und Führung von Klagen oder Verfahren wegen Patent- oder Markenverletzung zu unterstützen, vorausgesetzt, dass der Kunde die betreffende Klage

oder die Drohung einer Klage oder eines Verfahrens zuvor schriftlich mitgeteilt hat. Der Kunde gestattet eqe oder ihrem Rechtsanwalt auf ihre Anforderung hin, dieselbe abzuwehren. Die Gesamthaftung der eqe aus oder in Verbindung mit jeder angeblichen Patent- oder Markenverletzung ist auf 10 % des Vertragspreises begrenzt, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.3 Eine Abtretung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, allgemeine Bestimmungen

13.1 Verträge unterliegen und werden ausgelegt ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13.3 Wenn eine hierin enthaltene Bestimmung unwirksam oder nicht einklagbar ist oder wird, bleibt die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien bemühen sich nach Kräften um eine Lösung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ursprünglich angestrebten Wirkung so nahe wie möglich kommt.